

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag am 22.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	492.071.863
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	493.957.335
mit einem Saldo von	-1.885.472

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	0
mit einem Fehlbedarf von	-1.885.472

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.864.735
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.702.113
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-49.614.833
mit einem Saldo von	-45.912.720

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.693.553
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-17.257.039
mit einem Saldo von	33.436.514

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-6.611.471
---	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

50.693.553 Euro

festgesetzt.

Darin sind enthalten:

Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds (Abteilungen B und C) i. H. v. **9.750.000 Euro**

Kreditaufnahmen nach dem Hess. Digitalpakt-Schule-Gesetz i. H. v. **3.263.000 Euro**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

11.800.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

1. Die Umlagehebesätze für die **Kreisumlage** werden wie folgt festgesetzt:

- a) Kreisumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **34,20 v.H.**
- b) Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **21,80 v.H.**
- c) Kreisumlage vom Forstgutsbezirk Reinhardswald **85,00 v.H.**

der Umlagegrundlagen nach § 50 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

2. Die Umlagen zu 1. a) und b) werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig; zu 1. c) der Gesamtbetrag der Umlage am 01.07.2024.

3. Der Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) wird nach § 50 Abs. 3 FAG kostendeckend auf der Grundlage der Plandaten des Haushaltsplanes 2024 festgesetzt.

Bei Entrichtung der Kreis- bzw. Schulumlage nach dem Fälligkeitstag erfolgt eine Verzinsung nach § 54 FAG.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag am 22.05.2024 beschlossene **Haushaltssicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragsatzung in den Stellenplan aufzunehmen (Hinweis Nr. 4 zu § 5 GemHVO).

§ 8

Nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 100 HGO bedürfen **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne der geltenden Budgetregelungen gemäß Abschnitt G des Haushaltsplans der vorherigen Zustimmung des Kreistages, soweit diese nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der Kreisausschuss oder der Finanzdezernent die Zustimmung zur Leistung entsprechend nachstehender Regelung erteilen. Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sind

1. alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 25.000 Euro.

Die zu Ziffer 1 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernenten.

2. **a)** im Ergebnishaushalt

- überplanmäßige Aufwendungen über 25.000 Euro bis 250.000 Euro
- außerplanmäßige Aufwendungen über 25.000 Euro bis 100.000 Euro

- b)** im Finanzhaushalt

- überplanmäßige Auszahlungen über 25.000 Euro bis 100.000 Euro
- außerplanmäßige Auszahlungen über 25.000 Euro bis 50.000 Euro

Die zu Ziffer 2 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses.

3. unabhängig von der Höhe alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind.

Die zu Ziffer 3 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernenten.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9

Dem Kreistag werden unterjährig zwei **Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs** vorgelegt. Sofern keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist, liefert der Kreisausschuss einen weiteren Bericht zum Stichtag 31.12. des Jahres.

§ 10

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, im Rahmen der **Kreditfinanzierungen** Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Finanzierungen in Fremdwährungen in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Kassel, 22.05.2024

DER KREISAUSSCHUSS
des Landkreises Kassel

Siebert
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung ist erteilt und hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Kassel

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. für die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Kassel
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--50.693.553 EUR--

(in Worten: „Fünfzig Millionen Sechshundertdreiundneunzigtausendfünfhundert-dreiundfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

3. zur Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

--11.800.000 EUR--

(in Worten: „Elf Millionen Achthunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

4. zur Aufnahme der in § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Liquiditätskrediten für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von

--40.000.000 EUR--

(in Worten: „Vierzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

5. zum im § 6 der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2024 am 22.05.2024 vom Kreistag des Landkreises Kassel beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 3 HGO
6. Weiterhin erteile ich die Genehmigung gemäß § 50 Abs. 6 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 12.12.2022 (GVBl. S. 750) zur Festsetzung
 - des Hebesatzes für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 34,20 v.H., sowie
 - des Zuschlags zur Kreisumlage (Schulumlage) für das Haushaltsjahr 2024 auf 21,80 v.H.

RPKS - Z5-33 c 05/58-2017/18

Kassel, 25.07.2024
Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)
Regierungspräsident

Ich weise darauf hin, dass Sie den Haushaltsplan für das Jahr 2024 im Internet unter dem nachstehenden Link abrufen können:

<https://www.landkreiskassel.de/politik-und-verwaltung/haushalt-des-landkreises-kassel.php>

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.08. bis 09.08.2024 jeweils an den Arbeitstagen im Kreishaus Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 - 21, 34117 Kassel, Zimmer 2.51, öffentlich aus. Es wird um Voranmeldung unter 0561/10031215 oder per E-Mail an finanzmanagement@landkreiskassel.de gebeten.

Kassel, 29.07.2024
101 - 13 / 015 / 45

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

Siebert
Landrat

Bereitstellungstag: 29.07.2024